



Finanz Journal **Newsletter 01|'19**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

■ ■ ■ CORRIGENDUM betr Aufenthaltstitel-Voraussetzungen für Studenten (FJ-NL 05/'18)

In jener Newsletter-Ausgabe ist es auf Seite 6 bei der Erörterung des VwGH-E Ra 2017/22/0177 insofern zu einer unscharfen Darstellung gekommen, als darin von einer Volljährigkeit anstatt von der Vollendung des 24. Lebensjahres von Studenten, deren Einkünfte den Richtsätzen für Vollwaise gleichen Alters nach § 293(1) lit c entsprechen müssen, die Rede war. Diese Erörterung wird daher nachfolgend berichtigt neuerlich wiedergegeben:

■ ■ ■ § 11(5) NAG: Zur prognostischen Ermittlung etwaiger finanz. Belastungen des Gemeinwesens

In einer den Aufenthaltstitel für Studierende betr Angelegenheit ruft der VwGH in Erinnerung, dass bei der Beurteilung von zur Verfügung stehenden Existenzmitteln prognostisch vorzugehen und nicht auf den Entscheidungszeitpunkt abzustellen ist. Konkret wären daher die Ausgleichszulagenrichtsätze (auch) für Vollwaise ab Vollendung des 24. Lebensjahres nach § 293(1) lit c ASVG heranzuziehen gewesen, da der Student während der Dauer eines allfällig gewährten Aufenthaltsrechts diese Altersgrenze überschritten hätte. (VwGH Ra 2017/22/0177 v 22. 3. 2018)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ SachbezugsVO: 20 % Zuschlag bei Vorführ-KFZ, aber ohne NoVA**

Der VwGH klärte im Wege einer Aufhebung, dass die Überlassung von Vorführ-KFZ eines KFZ-Händlers an Mitarbeiter für private Zwecke unter § 4(6) der SachbezugsVO, BGBl II 2001/416 idgF, fällt. Das BFG erblickte darin demgegenüber eine Überlassung von Gebrauchtwagen nach § 4(4) VO, weil die Finanzverwaltung § 4(6) VO ursprünglich nur auf an Dritte weiterverkaufte (ehemalige) Vorführkraftfahrzeuge, deren Anschaffungspreis im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung typischerweise nicht nachgewiesen werden kann, angewandt wissen wollte. Das Höchstgericht begründet seine Aufhebung unter Bezugnahme auf den VfGH-Prüfungsbeschluss V 46/2016 (ua) v 12. 10. 2017. In diesem Beschluss ist regierungsseitig damit argumentiert worden, dass der 20 %ige Aufschlag auch vor dem Hintergrund einer ggü KFZ-Händlern gem § 3 Z 3 NoVAG wegfallenden NoVA zu verstehen ist, und dass dieser Aufschlag lediglich einem unterstellten Abschlag von 16,67 % entspricht. Daher vertritt der VwGH, dass die Anschaffungskosten des KFZ-Händlers als Ausgangspunkt des Aufschlages nicht um eine – tatsächlich auch nicht anfallende – NoVA erhöht werden dürften. – Der besagte Normenprüfungsantrag des BFG mit dem Begehren auf Aufhebung des § 4(6) VO, weil diese Bestimmung eine Ungleichbehandlung von Mitarbeitern eines KFZ-Händlers einerseits und anderen Arbeitnehmern auslöse, war vom VfGH nicht detailliert abgehandelt worden, weil die Aufhebung zu neuen Ungleichgewichten geführt hätte und der Antrag insofern zu eng gefasst war. Nach dem Begriffsverständnis des NoVAG bezog sich die Bezeichnung „Vorführkraftfahrzeug“ schon immer nur auf die aktuelle Verwendung zu Vorführzwecken, was besser mit der neueren Auslegung der bewussten VO-Normierung harmoniert. Einer hg Klärung harrt freilich noch die Frage, weshalb nach dieser VO (s § 4 Abs 4 über Gebrauchtfahrzeuge) die private Nutzbarkeit eines bspw 10 Jahre alten Firmen-PKW lohnstl genauso hoch zu Buche schlägt, wie die Verwendung einer nagelneuen und damit mindestens viermal wertvolleren Firmen-PKW. (VwGH Ro 2016/13/0013 v 21. 11. 2018)

■ ■ ■ Zur Halbsatzbegünstigung für Einkünfte aus Patentrecht-Einräumungen

Läuft der Schutz für den Gegenstand eines Patentvertrages in Ö aus, ist der Erfinder dennoch berechtigt, im Ausmaß seiner Einkünfte aus der Verwertung seines Patents durch Dritte in Ländern, in denen der Patentschutz noch aufrecht ist, die nach § 38 EStG stl begünstigte Veranlagung vorzunehmen. (VwGH Ro 2017/15/0023 v 18. 10. 2018)

- **SEG-Zulagen stets einer Angemessenheitsprüfung im behörtl Ermessen unterworfen**
Auch wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Zulagen nach § 68(5) EStG vorliegen, wie etwa die Begründetheit in kollektivvertraglichen Vereinbarungen oder die Exponiertheit während eines überwiegenden Teils der gesamten Arbeitszeit, hat die Finanz ein Wörtchen bei der Angemessenheit mitzureden. Sie darf sich aber nicht darauf versteifen, abweichend von unterschiedlichen KV-Regelungen in Bundesländern bundesweit einen einheitlichen Satz als Angemessenheitsmaßstab für geboten zu erachten. Weichen allerdings diese Regelungen so weit voneinander ab, dass es zu Abweichungen über das Doppelte der niedrigsten vereinbarten Zulage kommt, so ist eine Kürzung im Schätzungswege jedenfalls angezeigt. (VwGH Ra 2017/15/0025 v 22. 11. 2018)
- **WK-Abzug für ausländischer KV-Beiträge nur im Ausmaß inländischer KV-Pflichtbeiträge**
Die Abzugsbegrenzung in Höhe der Pflichtbeiträge zur gesetzl Krankenversicherung gem § 16(1)4 lit e letzter Satz EStG war ursprünglich nur für inländische freiwillige KV-Beiträge und damit korrespondierende Pflichtbeiträge gedacht. Dieses Verständnis ist der Begrenzung auch nach der Ausweitung der Abzugsfähigkeit auf „Beiträge zu einer Krankenversicherung auf Grund einer in- oder ausländischen gesetzlichen Versicherungspflicht“ durch das AbgÄG 2001 beizulegen. (VwGH Ra 2017/13/0042 v 21. 11. 2018)
- **Drittelbegünstigung nach § 124b Z 53 EStG erfasst auch bloße Pensionsanwartschaften**
Der VwGH bestätigt nochmals, dass mit der besagten Begünstigung Abfindungen noch vor Eintritt der Rentenleistungsphase erfasst sind, als welche auch die überobligatorischen Freizügigkeitsleistungen Schweizer Pensionskassen beim definitiven Verlassen der Schweiz noch vor Beendigung der Erwerbstätigkeit zu verstehen sind. Es sei dazu auch auf das E Ra 2016/15/0025 (FJ-NL 06/'18, 2) verwiesen. (VwGH Ra 2018/15/0086 v 22. 11. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN

- **Vorteilsausgleich contra verdeckte Ausschüttung**
Voraussetzung für einen steuerlich anzuerkennenden Vorteilsausgleich, mit dem die Übernahme von Aufwendungen des Gesellschafters durch die Gesellschaft neutralisiert und damit vor einer vGA-Besteuerung geschützt werden kann, ist lt VwGH grundsätzlich eine eindeutige Vereinbarung über den Ausgleich der gegenseitigen Vorteilszuwendungen (hg Verweis auf VwGH 2007/15/0013). Es kann str jedoch dann von einem konkludenten Vorteilsausgleich ausgegangen werden, wenn Leistungen des Gesellschafters, wie die Überlassung von Einnahmen aus Beraterverträgen, in einem unmittelbaren Zusammenhang mit – den Aufwand dieser Einkunftsquelle finanzierenden – Gegenleistungen der Gesellschaft stehen. (VwGH Ra 2018/15/0037 v 22. 11. 2018)

UMSATZSTEUER

- **Zur MwSt-Aufspaltung bei kombinierten print- + online-Zeitungsabos**
Der exklusive Zugang zum online-Artikelangebot per freigeschaltetem Nutzerkonto zusätzlich zum Abonnement für die Druckausgabe führt dann nicht zur Verpflichtung der Aufspaltung der Mehrwertbesteuerung für das Zeitungsabo, wenn der Medienunternehmer diese Nutzungsmöglichkeit ohne Aufpreis, somit gratis, den Beziehern der Druckausgabe einräumt und lediglich ein elektronisches Abonnement ohne Druckausgabe als Alternative angeboten wird, das wegen des Wegfalls der Druck-, Papier- und Zustellungskosten deutlich geringer veranschlagt wird. Im Hinblick darauf, dass bei den Beziehern der Druckausgabe unter diesen Umständen das körperliche Druckwerk im Zentrum des Bezugsinteresses steht, braucht kein Teil des Abopreises der Zugänglichmachung der online-Ausgabe zugeordnet werden. (VwGH Ra 2017/15/0091 v 22. 11. 2018)

- **Ermäßigter Steuersatz für Jugendheime nicht f. gleichartige Einzelleistungen durch Dritte**

Das BFG vermeinte, einem von einem sozialpädagogischen Verein engagierten Sozialarbeiter, der Personen unter 27 Jahre nicht nur in Heimen, sondern auch in Wohnungen oder im Gefängnis betreute, den ermäßigten Steuersatz von 10 % nach § 10(2)14 UStG idF vor dem StRefG 2015/16 für seine Vergütungen zuerkennen zu müssen. Dabei stützte es sich hauptsächlich auf das Gebot der mwstl (Wettbewerbs-)Neutralität nach dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, da von Heimen vor Ort erbrachte Einzelleistungen denkbar sind und diesfalls auch zur Ermäßigung berechtigt wären. Auch hinsichtlich Anhang III Z 15 der MwStSyst-RL wurden vom BFG Überlegungen zur unterschiedlichen Auslegbarkeit angestellt, aber nicht für entscheidend erachtet, da Mitgliedstaaten zur Umsetzung lediglich ermächtigt - statt verpflichtet - werden. Der VwGH legte jedenfalls den Schwerpunkt seiner Gesetzesauslegung auf Leistungen, die nach dem Gesetzeswortlaut von Heimen erbracht werden, womit *Leistungsbündel* angesprochen wären. Die Intention des Gesetzgebers könne darin erblickt werden, ein kostenintensives Raum- und Leistungsangebot der Einrichtungen für die Jugendbetreuung (gesamthaft) zu entlasten. Das Höchstgericht rief noch in Erinnerung, dass der Neutralitätsgrundsatz kein Ausfluss des Primärrechts wäre, und dass sich Anhang III Z 15 RL nur auf gemeinnützige Rechtsträger beziehe, was er aber lediglich durch Verweise auf die Fachliteratur untermauerte. (VwGH Ro 2016/15/0014 v 22. 11. 2018)
- **UStl Regime der LuF-Umsätze nicht für von „eigener“ ungarischer KapGes bezogene Produkte**

Einmal mehr verwarf der VwGH die Vorstellung einer Unternehmenseinheit bei Identität eines LuF-Einzelunternehmers mit dem Alleingesellschafter-Gf einer ungar. Kft, wobei er auf *Ruppe/Achatz*, UStG⁵, § 2 Tz 130 – 133, verwies. (VwGH Ra 2018/13/0079 v 21. 11. 2018)
- **Unternehmerstatus für Holding durch Besorgungsleistungen an Tochter**

Der VwGH sprach nach Bezugnahme auf das zum Engagement einer Holding durch Vermietung an ihre Tochter ergangene EuGH-Urteil *Marle Participations* (C-320/17) aus, dass für die Besorgung von Leistungen an Tochtergesellschaften nichts anderes gelten kann als für die Erbringung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der besorgende Unternehmer ist nach allgemeinen Grundsätzen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems so zu behandeln, als hätte er die besorgte Leistung selbst erbracht oder erhalten (Kommissionsgeschäft). Schließlich wäre BMG im Fall einer Besorgungsleistung der Kostenersatz für die besorgte Leistung zuzüglich der Provision des Besorgenden. (VwGH Ro 2017/13/0022 v 21. 11. 2018)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

- **Ersatz der GPLA durch Gesetz über Prüfdienst für lohnabhäng. Abgaben & Beiträge (PLABG)**

Im Zuge der Umformung von 9 Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse war auch sicherzustellen, dass ab 2020 die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge wie gewohnt funktioniert. Die Prüfung wird ab jenem Jahr von einem vom BMF einzurichtenden Prüfdienst übernommen. Dieser Prüfdienst wird formal dem Finanzamt der Betriebsstätte unterstellt (s § 41a ASVG nF). Einem Prüfungsauftrag, dem der Rang einer Außenprüfung zukommt, ist aber auch auf Veranlassung der neuen Gesundheitskasse oder einer Gemeinde Folge zu leisten. Jedoch sind weder Gemeinde noch Gesundheitskasse noch das FA an die Ergebnisse des Prüfdienstes gebunden. Es besteht allerdings eine Verpflichtung zum umfangreichen elektronischen Austausch unter den Genannten. Die „Österreichische Gesundheitskasse“ hat Bedienstete der bisherigen GKK für den Prüfdienst abzustellen. Das „Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG“, mit Adaptierungen des EStG, des KommStG, des ASVG und vor allem einem „Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG)“ wurde mit [BGBl I 2018/98](#) kundgemacht.

■ Steuerkontrollsystem-PrüfungsVO auf Grundlage von § 153b(7) BAO kundgemacht

Mit [BGBl II 2018/340](#) hat das BMF seine Vorstellungen über die Einführung eines „SKS“ (Steuerkontrollsystem) als Voraussetzung einer „Begleitenden Kontrolle“ durch den Fiskus kundgemacht. Den einwilligenden (Groß-)Unternehmen erwachsen dadurch umfangreiche Dokumentations- und Regelungspflichten, deren Aufwand in 99 % der Fälle die aus potentiellen Steuersanktionen und Verbandsstrafen resultierenden Belastungen übertreffen dürfte. So haben die Unternehmen im Zuge des Antrags zur begleitenden Kontrolle zunächst einen begutachtenden Wirtschaftstreuhänder, der pikanterweise auch die Kontrollvorkehrungen gegen Zuwiderhandlungen branchennaher Fachkreise (Bilanzbuchhalter, neben den Steuerberatern) zu prüfen hat, davon zu überzeugen, dass im Unternehmen die rechte Gesinnungskultur zur Steuerehrlichkeit obwaltet („Kontrollumfeld“), dass – offenbar: – spezifische Prioritäten des SKS im Hinblick auf unternehmenstypische Risikofaktoren festgelegt sind („Ziele des SKS“), Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen (offenbar über traditionelle Kompetenzaufteilungen hinausgehend) sowie Informations- und Kommunikationskanäle eingerichtet sind, interne Sanktionen exekutionsbereit sind, Präventionsmaßnahmen greifen können, falls Steuerungsmaßnahmen versagen, dass Ressourcen zur Überwachung und Verbesserung dediziert sind, usw. usf (vgl etwa § 3 der VO). Entsprechend umfangreich fallen auch die Prüffelder der Gutachter aus, die alle drei Jahre erneut heranzuziehen sind und im Rahmen der Folgegutachten auch die Wirksamkeiten der bisher getroffenen Vorkehrungen zu begutachten haben. Selbstverständlich ist auch Gegenstand des SKS-Eignungsgutachtens, dass „... die Personen, die die obersten Leitungsaufgaben innerhalb des Unternehmens bzw. des Kontrollverbands ausüben, [...] sich nachweislich zur Steuerehrlichkeit [‚bekennen‘] ...“ (vgl § 4 Abs 1 VO), was ja wohl einen sozialpädagogischen Hautgout hat.

■ Zum Verböserungsverbot im Verwaltungsstrafverfahren bei illegitimen „Sammelstrafen“

Der VwGH stellt klar, dass dann, wenn das Verwaltungsgericht iR seiner Entscheidungspflicht Mehrfachstrafen „aufzuschlüsseln“ hat, indem jedem Vergehen ein diskretes Strafmaß zuzuordnen ist (s dazu VwGH Ra 2018/11/0144 in FJ-NL 10/'18), zwar Strafbemessungsgründe entweder neu zu gewichten sind oder neu hinzutreten oder auch wegfallen können, jedoch das zusammengerechnete Strafmaß selbst dann nicht höher ausfallen darf, wenn dadurch eine Unterschreitung der Mindeststrafen nach dem VStG in Kauf genommen werden muss. Zur letztgenannten Situation wird auf VwGH 2002/05/0036 v 25. 4. 2002 verwiesen, ganz allgemein dürfte zum angesprochenen Komplex das umfangreich zitierte E Ra 2017/11/0066 die Leitentscheidung sein. (VwGH Ra 2016/08/0082 v 14. 11. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Geschützte Werkstätte & betreute Wohngemeinschaft n. immer „stationäre Pflegeeinrichtung“**

Werden Menschen mit besonderen Bedürfnissen in einer Wohngemeinschaft einer Sozialhilfeeinrichtung mit angeschlossener Werkstätte untergebracht, ist die Anwendung des Begriffes der „stationären Pflegeeinrichtung“, der nach § 330a ASVG iVm – etwa: – § 38 des NÖ SHG die Kosteneintreibung beim Sozialhilfeempfänger ausschließt, nur dann angebracht, wenn der betroffene Personenkreis an diesen Stätten Tag und Nacht Pflege- und Betreuungsleistungen erhält. Dies könne jedoch dem VwGH zufolge allein aufgrund des Umstandes der Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung noch nicht vorausgesetzt werden, wodurch nach § 38 NÖ SHG die Möglichkeit bestehen bleibt, nach Bekanntwerden von Vermögensreserven auf selbige zwecks Kostenersatz zuzugreifen. (VwGH Ra 2018/10/0062 v 29. 11. 2018)

■ Zur „echten“ Dienstnehmereigenschaft von Fahrsicherheitsinstruktoren

„Dass ein Erwerbstätiger Einrichtungen bzw. Areale benützt, die im Eigentum seines Auftraggebers bzw. von Dritten (der Kunden) stehen, stellt für sich allein noch keine - der Erteilung personenbezogener Weisungen vergleichbare - Einbindung in eine betriebliche Organisation bzw. eine Einschränkung seiner persönlichen Bestimmungsfreiheit dar (vgl. zum bloßen Vorhandensein von Betriebsmitteln VwGH 19.12.2012, 2012/08/0224).“ Die Einbindung in einen Betrieb könne lt VwGH auch nicht allein daraus abgeleitet werden, dass Betriebsmittel nur zu bestimmten Zeiten zugänglich seien bzw zur Verfügung stünden oder dass bei Kursen beschriftete Arbeitskleidung des Beschäftigten getragen werde. – Bemerkenswert am hier abgehandelten Fall war auch, dass eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis auch tatsächlich gelebt wurde, was verdeutlicht, dass eine durch ein (anerkanntes) Vertretungsrecht wegfallende persönl Arbeitspflicht nicht unbedingt zu einem Werkvertragsverhältnis führt, stand doch vor dem VwGH nur die Subsumtion unter entweder ein „echtes“ (§ 4(2) ASVG) oder ein freies Dienstverhältnis zur Debatte. Es sind demnach beim Typus eines freien DV nach § 4(4) ASVG offenbar zwei Konstellationen zu unterscheiden, nämlich einerseits die vertraute „persönl Arbeitspflicht in persönl Unabhängigkeit“ (vgl etwa VwGH 2013/0893 in FJ-NL 08/'13, 8) und andererseits eine persönl Unabhängigkeit in Form einer nicht weitgehend ausgeschalteten Bestimmungsfreiheit ungeachtet des Wegfalls einer persönl Arbeitspflicht.
(VwGH Ra 2018/08/0172 v 14. 11. 2018)

■ Karenzentschädigung keine Überbrückungshilfe und damit DB- & DZ-pflichtig

„Wie das Bundesfinanzgericht zutreffend hervorgehoben hat, unterscheidet sich eine Karenzentschädigung für die Einhaltung eines [Konkurrenzverbots] nämlich grundlegend von einer Überbrückungshilfe dadurch, dass sie in Abgeltung einer weiterhin laufenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt, während die Überbrückungshilfe gerade als Versorgungsbezug zur Erleichterung der Neuorientierung nach Beendigung eines Dienstverhältnisses und nicht zur Abgeltung einer Verpflichtung bezahlt wird.“
(VwGH Ro 2017/15/0042 v 22. 11. 2018)

■ Zum Verbindlichkeitsmaßstab für A1-Bescheinigungen über selbständige Gewerbeausübungen

Auch wenn der Einsatz einer Fachkraft nach österr Recht noch so sehr den Anschein einer unselbstständigen Tätigkeit erweckt, haben die österr Stellen A1-Bescheinigungen eines EU-Mitgliedstaates über die selbständige Gewerbeausübung einer Person zu akzeptieren, die zur Ausführung eines Auftrages in das Inland „entsandt“ worden ist (sa Art 14 Abs 4 der VO (EG) 987/2009). Davon ausgenommen sind Fälle, in denen Beweise über die Erschleichung dieser Bescheinigung nach der besagten VO 987/2007 nicht nur vorliegen, sondern dem ausstellenden Träger auch kommuniziert werden, und unter der weiteren Voraussetzung, dass dieser „Träger es unterlassen hat, diese Beweise bei einer erneuten Prüfung der Bescheinigungen zu berücksichtigen.“ Die Aussagen des VwGH im E Ra 2016/08/0176 (s FJ-NL 11/'18, 6) gelten daher auch für den Einsatz Selbständiger, mit dem Unterschied, dass der Gerichtshof nunmehr in Anlehnung an Aussagen des EuGH zur Rs C-359/16 vom 6. 2. 2018 anklingen lässt, dass den österr Stellen ein Ermessen bei der Akzeptanz der neuerlichen Überprüfung des ausländ. Trägers insofern zukommt, als vorgelegte Beweise nicht berücksichtigt worden zu sein scheinen. Die Formulierung im E Ra 2016/08/0176 lautete demgegenüber noch: „Aber nur dann, wenn der ausstellende Träger nach Vorlage entsprechender Beweise nicht innerhalb angemessener Frist eine erneute Überprüfung vornimmt, kann ein nationales Gericht des Beschäftigungsstaates die betreffenden Bescheinigungen [...] außer Acht lassen.“
(VwGH Ra 2016/08/0082 v 14. 11. 2018)

■ ■ ■ Freiwillige Selbstversicherung nach § 18b ASVG auch trotz 24-Stunden-Pflegehilfe

Der VwGH stellte nochmals klar (s bereits VwGH-E Ro 2014/08/0082 & -/0084, in FJ-NL 03/'17, 6), dass die Beistellung einer 24-Stunden-Pflege nicht ausschließt, dass ein Angehöriger zusätzlichen Pflegeaufwand im Ausmaß von mindestens 14 Std wöchentlich oder 60 Std mtl leisten muss, wodurch er erheblich beansprucht und somit zur freiwilligen Selbstversicherung berechtigt sein kann, sofern die Gründe für den notwendigen persönl Einsatz dargelegt werden können. (VwGH Ro 2016/08/0021 v 30. 11. 2018)

SONSTIGES**■ ■ ■ Ausweitung der Begünstigten supranationaler Privilegien unter quasi-internationalen NGOs**

Mit der [VO BGBl II 2018/348](#) („QuIOV“) sind die Wiener Zweigstellen des „*Multilateralen Dialogs der KAS*“, also der Konrad Adenauer Stiftung, und „*The Global Initiative - Verein gegen transnationale organisierte Kriminalität, Wien*“ in den Kreis jener Organisationen aufgenommen worden, denen Abgabenbegünstigungen nach dem Gesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen, BGBl 1992/174 idgF, eingeräumt werden. Dies gilt auch für den gemeinnützigen Verein „*Frauen ohne Grenzen – Women without Borders / SAVE – Sisters Against Violent Extremism*“, dessen Hauptsitz Wien ist.

■ ■ ■ Keine AMA-Beitragspflicht für Transporte v Rohmilch übernehmende Spediteure

Beitragspflichtig sind nach dem AMA-Gesetz 1992 nur jene Produktions- bzw Verarbeitungszweige, denen die Mittelverwendung aus diesen Beiträgen auch zugutekommt. Abgesehen davon liegt bei Speditionsleistungen in der Regel keine Erlangung der Verfügungsmacht (§ 21b Z 12 AMA-G) durch den Spediteur über das zu transportierende Gut vor. (VwGH Ra 2017/17/0777 v 21. 11. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.